

Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme

durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Ingo Meyer und Herrn Reinhold Hüls
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-999
Fax 0395 3500-990
kundenservice@neu-sw.de
USt-IdNr. DE137270540
HRB 1194, Amtsgericht Neubrandenburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Heinrich Nostheide

Kunde

Kundennummer

Firma/Name

Geburtsdatum

(freiwillige Angabe)

Telefonnummer

(freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse¹

(freiwillige Angabe)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Steuernummer

Abweichende Rechnungsanschrift

Firma/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

– nachfolgend „neu.sw“ genannt –

– nachfolgend „Kunde“ genannt –
– nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Parteien“ bzw. „Partei“ genannt.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend „AVBFernwärmeV“ genannt in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte – im Folgenden „FFVAV“ genannt – und die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH“ – nachfolgend „TAB-Fernwärme“ genannt – (Anlagen [außer FFVAV]).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung mit Fernwärme innerhalb des Versorgungsnetzes von neu.sw. Als Träger der Bereitstellung von Wärme für Raumheizung dient Heizwasser.

§ 3 Anlagen / Umfang der Lieferung

- (1) neu.sw stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück _____ befindliches Gebäude Fernwärme für Raumheizung, Wassererwärmung und ggf. für raumlufttechnische Anlagen aus ihrem Versorgungsnetz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung der Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der TAB-Fernwärme. Der Wärmeträger für die Wärmelieferungen ist Heizwasser, das neu.sw an der Übergabestelle (§ 4) zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum von neu.sw. Die Qualität des Heizwassers ist in den TAB-Fernwärme definiert.
- (3) Der Kunde hat gemäß den TAB-Fernwärme den Wärmeleistungsbedarf (Wärmehöchstleistung für den Auslegungsfall der Kundenanlage) ermittelt und bestellt diesen – vorbehaltlich der Anpassungsrechte nach § 3 AVBFernwärmeV – während der gesamten Vertragslaufzeit in Höhe von _____ kW.
- (4) neu.sw ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve der TAB-Fernwärme und die Temperaturspreizung zu ändern. Hierbei wird neu.sw die Heizwasserdurchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird; neu.sw wird den Kunden über die Änderungen schriftlich informieren.
- (5) Der Anschluss der Kundenanlage erfolgt indirekt, d. h. unter Zwischenschaltung eines Wärmetauschers, der von neu.sw vom Kunden installiert wurde und in deren/dessen Eigentum verbleibt.

§ 4 Übergabestelle

Die Übergabestelle wird entsprechend Anlage ____ der TAB-Fernwärme (Prinzipschaltbild Hausstation) festgelegt.

Sie bestimmt die Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der von neu.sw. Die Messeinrichtungen zur Erfassung der mit dem Kunden abzurechnenden Wärmemengen sowie der Differenzdruck-Volumenstromregler bleiben im Eigentum von neu.sw; sie gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet und eingefügt und sind keine wesentlichen Bestandteile des in § 3 Abs. 1 genannten Grundstücks.

¹ neu.sw kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.).

§ 5 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist nach vorheriger Benachrichtigung verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern von neu.sw den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich bzw. vereinbart ist.
- (2) neu.sw ist berechtigt, sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten sachkundiger Dritter zu bedienen; das dort vereinbarte Zutrittsrecht gilt entsprechend.
- (3) Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung des Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Der Kunde ist verpflichtet, neu.sw den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Im Falle der Vermietung des Anschlussgebäudes durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, seinen Mietern das in den Absätzen 1 und 2 vereinbarte Zutrittsrecht gleichermaßen aufzuerlegen.
- (5) Soweit dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, neu.sw den Zutritt zu Räumen Dritter zu ermöglichen.

§ 6 Wärmepreis

Die Fernwärmepreise entsprechen dem jeweils gültigen Preisblatt sowie den jeweils gültigen Preisbestimmungen (**Anlagen**).

§ 7 Preisänderung/Anpassung der Preisänderungsklauseln

- (1) Dem Kunden ist bewusst, dass sich die Preise nach Maßgabe der in den jeweils gültigen Preisbestimmungen aufgeführten Preisänderungsklauseln ändern. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (2) Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gestattungsentgelten (Entgelte, die neu.sw für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Versorgungsgebiet Neubrandenburg zu entrichten hat), belegt, kann neu.sw hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Die in Absatz 2 enthaltene Regelung gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines Gestattungsentgeltes ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist neu.sw zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistung hat.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die für die jeweils bei ihm eingesetzte/n Messeinrichtung/en anfallenden Kosten gemäß Preisblatt zu tragen. Insbesondere ist neu.sw berechtigt, die für die Installation, die Nachrüstung und den Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Absätze 1 bis 3 FFVAV anfallenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

§ 8 Abrechnung/Zahlungsmodalitäten

- (1) Einzelheiten der Abrechnung, insbesondere der Abrechnungszeitraum, ergeben sich aus der AVBFernwärmeV in Verbindung mit der FFVAV. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis bzw. Messpreis) sind unabhängig von einem vorhandenen Wärmeverbrauch ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung des in § 3 Absatz 3 vereinbarten Wärmeleistungsbedarfes.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechnungsbeträge zwei Wochen nach ihrem Zugang, Abschlüsse zu dem von neu.sw festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug, ist die Forderung nach Maßgabe des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. neu.sw ist berechtigt, für die Einstellung und/oder Wiederaufnahme der Versorgung wegen Zahlungsverzuges die in dem jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Kosten zu berechnen. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (4) Zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung ist der Kunde nur aus den in den in § 30 AVBFernwärmeV genannten Gründen berechtigt.

§ 9 SEPA-Lastschriftmandat

Zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verwenden Sie bitte das als Anlage beigefügte Formular. Sofern Sie neu.sw bereits schriftlich zum Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigt haben, ist die erneute Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für diesen Vertrag nicht notwendig.

Ja, ich möchte, dass auch die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen (Rechnungs- und Abschlagsbeträge) auf Grundlage meines bestehenden SEPA-Lastschriftmandates für neu.sw eingezogen werden.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am _____ und kommt mit einer Laufzeit von fünf Jahren zustande.

Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen gelten für die Beendigung dieses Vertrages die §§ 32 und 33 AVBFernwärmeV.

§ 11 Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und sonstige Dritte

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter – soweit sie Mieter von Räumen in seinem Anschlussgebäude sind – weiterzuleiten. In diesen Fällen stellt der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die Mieter gegenüber neu.sw keine weitergehenden Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten bzw. ein eigenes Fernwärmeverteilernetz (Weiterverteiler) außerhalb des Anschlussgebäudes zur Versorgung Dritter zu betreiben.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Soweit dem Kunden Unregelmäßigkeiten, die die Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung betreffen, bekanntwerden, hat er neu.sw hierüber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Mitteilungspflichten nach § 15 AVBFernwärmeV – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen – unverzüglich und schriftlich nachzukommen. Änderungen der Verbrauchsstellen sowie des Wohn- bzw. Geschäftssitzes des Kunden sind neu.sw mindestens sechs Wochen vor der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Kundenwechsel

- (1) Als Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Verbrauchsstelle, ist der Kunde bei einer Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Laufzeit des Vertrages verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird aus seinen vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich fixiert; hierüber hat der Kunde neu.sw unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (2) Tritt anstelle des Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein (z. B. Mietwechsel oder Auszug), so hat der Kunde neu.sw den Wechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird neu.sw die Tatsache des Wechsels auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Wärmeentnahmen an der Verbrauchsstelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.

§ 14 Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen

neu.sw ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die TAB-Fernwärme auf Grundlage der §§ 1 Absatz 4 und 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV (allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne der AVBFernwärmeV) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 15 Datenschutz

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

- (2) Der Datenschutzbeauftragte von neu.sw steht dem Kunden unter o. g. Anschrift für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der oben genannten Adresse und unter

Der Datenschutzbeauftragte
Tel. 0395 3500-999
datenschutz@neu-sw.de

zur Verfügung.

- (3) neu.sw erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeitet neu.sw Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. neu.sw behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftseien zu übermitteln.
- (4) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber Auskunftseien und gesellschaftsrechtlich mit neu.sw verbundenen Unternehmen.
- (5) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB), § 147 Abgabenordnung (AO)) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von neu.sw an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Kunde hat gegenüber neu.sw Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (7) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 16 Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Telefonwerbung und Marktforschung) (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich erkläre mich einverstanden, dass neu.sw die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen sowie zur Marktforschung durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und die neu-medianet GmbH verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich – auch separat hinsichtlich einzelner Kontaktwege – jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH/neu-medianet GmbH, jeweils John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Fax 0395 3500-990; E-Mail-Adresse kundenservice@neu-sw.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder neu.sw bzw. neu-medianet GmbH sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung mit Fernwärme, deren Nachträge (und alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu) außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart.
- (5) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Anlagen: AVBFernwärmeV, TAB-Fernwärme, Preisbestimmungen und Preisblatt, SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

